



Weisung Alltagsbetrieb in endemischer Phase (Prävention Coronavirus SARS-CoV-2) vom 12. April 2022

1. Zweck der Weisung

Nach Aufhebung der bundesrätlichen Verordnungen per 31. März 2022 wird, gestützt auf den Beschluss der Universitätsleitung vom 12. April 2022, die vorliegende Weisung erlassen. Zweck ist die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden in der endemischen Phase der Coronapandemie. Kern ist die Fürsorgepflicht resp. die Pflicht zur Gesundheitsvorsorge¹ der Arbeitgeberin UZH.

2. Dauer der Weisung

Die Weisung gilt befristet, vorerst bis zum 31. Juli 2022. Bei Bedarf kann sie per E-Mail-Kommunikation verlängert werden.

3. Gesundheitsschutz

Die Angehörigen der UZH beachten die jeweils aktuellen Hygiene- und Verhaltensempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)² sowie die geltenden Handlungsempfehlungen der UZH.

Die Vorgesetzten der Organisationseinheiten treffen weiterhin die notwendigen, geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft in ihren Einheiten.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an die entsprechenden Vorgaben zu halten und das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz möglichst zu minimieren.

Die Universitätsleitung empfiehlt -auch nach dem Ende der Maskenpflicht- bis zum 31. Juli 2022 in Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen weiterhin Masken zu tragen. Diese Empfehlung gilt auch für die Mitarbeitenden, die sich während Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesen Räumen aufhalten.

4. Umgang mit und Meldung von Krankheitssymptomen

Um die Fürsorgepflicht und den Gesundheitsschutz für alle Mitarbeitenden in der endemischen Phase der Coronapandemie angemessen wahrnehmen zu können, benötigt die Arbeitgeberin Kenntnisse darüber, wenn Mitarbeitende mit Covid infiziert sind oder entsprechende Krankheitssymptome haben. Die Mitarbeitenden handeln mit Rücksichtnahme sowie verantwortungsvoll und sind eingeladen, beides ihren direkten Vorgesetzten zu melden.

Die Vorgesetzten entscheiden gemeinsam mit den Mitarbeitenden über die Ausgestaltung der Arbeit vor Ort oder von vorübergehendem Home-Office und treffen Massnahmen zum Schutz der anderen Mitarbeitenden. Die Vorgesetzten können entsprechende Weisungen erlassen, die von den

¹ Art. 2 ArGV 3.

² [«Verhaltensregeln des Bundes»](#).



Mitarbeitenden zu befolgen sind³. Für Beratung und Unterstützung stehen die Abteilung Personal⁴ und die Arbeitsmedizin zur Verfügung.

5. Gesundheitsschutz für besonders gefährdete Personen

Für besonders gefährdete Personen galten bis zum 31. März 2022 besondere Schutzmassnahmen gemäss Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 des Bundes, welche aufgehoben wurden.⁵

Um die besonders gefährdeten Mitarbeitenden in der endemischen Phase der Coronapandemie angemessen schützen zu können, benötigt die Arbeitgeberin Kenntnisse darüber, dass Mitarbeitende gesundheitlich besonders gefährdet sind.

Die Mitarbeitenden, die gesundheitlich besonders gefährdet sind, können dies ihren Vorgesetzten melden. Dabei reichen sie in der Regel ein Arztzeugnis ein, das ihre besondere Gefährdung bestätigt. Die Vorgesetzten entscheiden gemeinsam mit den Mitarbeitenden über die schützenden Massnahmen und können diesbezügliche Weisungen treffen.

Solche Massnahmen können das Tragen von Masken, das Arbeiten in angemessener Distanz zu anderen Personen oder in Einzelbüros, das Anbringen von Trennwänden oder anderen technischen Massnahmen sowie das Arbeiten im Home-Office sein. In Konfliktfällen betreffend Massnahmen ist die Abteilung Personal einzubeziehen, die nötigenfalls die Arbeitsmedizin bezieht.

6. Maskentragepflicht und -recht

Alle angestellten Mitarbeitenden haben das Recht, jederzeit am Arbeitsplatz und während der Arbeit eine Maske zu tragen.

³ Art. 10 ArGV 3.

⁴ [Abteilung Personal](#), [Arbeitsmedizin](#).

⁵ [Covid-19-Verordnung 3](#) (SR 818.101.24).